

dadurch verursachte, gewiß auf die Summe von 200 Thlr. und höher ansteigende Aufwand dürfte mancher Gemeinde um so drückender erscheinen, als schon die einzuführende Todtenschau Kosten verursacht, und als sich die Volksmeinung mit Leichenkammern nicht so bald zu befreunden pflegt, wie wenigstens die Erfahrung in denjenigen Städten gelehrt hat, wo es doch zweckmäßig eingerichtete Leichenhäuser und in der Regel eine aufgeklärtere Einwohnerschaft giebt. Man wende mir nicht ein, daß die Zuziehung der von der Landgemeinde erimirten Grundstücke, d. h. hauptsächlich der Rittergüter zur Mitleidenheit die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel sichere; denn in dieser Zuziehung liegt wiederum eine, wie mich dünkt, schwer zu rechtfertigende Härte. Die Rittergutsbesitzer haben meist zu Unterbringung einer Leiche mehr als ausreichenden Gelaß in ihren Wohngebäuden; sie also werden wahrscheinlich von den Leichenkammern der Gemeinden nie Gebrauch machen. Gleichwohl kann es, wenn eine Vereinigung über die Beitragsmodalität nicht zu erlangen und §. 23 der Landgemeindeordnung in Anwendung zu bringen ist, dahin kommen, daß dieselben ganz nach Gutdünken der Behörden nach dem ohnehin schon drückenden Maßstabe der Aufbringung der Parochiallasten, oder wohl gar nach einem rein von dem Grundbesitze entlehnten Maßstabe in Ansatz gebracht, und so die Leichenkammern fast allein zu bauen angehalten werden. Dieß scheint mir aber, zumal bei dem Umstande, daß nicht der Grund und Boden, sondern die Person mit Leichenhäusern zu thun hat, so unbillig, daß, sollte auch die Kammer für Errichtung von Leichenbehältnissen stimmen, sie doch hoffentlich auf ein diese Härte, wo nicht entfernendes, so doch milderndes Auskunftsmittel denken wird, und ich behalte mir in dieser Erwartung vor, nach Befinden einen dießfalligen besondern Antrag zu stellen.

Würde man meinen vorstehend bemerkten Ansichten über die Leichenkammern beipflichten, so wären:

1) aus der Ueberschrift des Entwurfs die Worte:

„und die Leichenkammern“

zu streichen,

2) die §§. 10 und 11 in Wegfall zu bringen, und endlich wäre

3) §. 12 folgendermaßen zu fassen:

„das Mandat vom 11. Februar 1792 die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, wird mit Ausnahme der §. 7, bei welcher es zur Zeit bewendet, außer Wirksamkeit gesetzt.“

Diese §. 7 enthält nämlich die Vorschriften über die Präservativmittel für die, welche sich den Leichen nähern, über Leichenkammern, Leichenhäuser, und das Verfahren in Ermangelung derselben, über die nöthige Vorsicht bei Leichenessen und Leichenpredigten, über Anweisung der Grabstellen, Tiefe der Gräber, und über das Begraben in den Kirchen.

von Carlowitz.

Dem vorstehenden voto separato tritt bei
Rudolph von Waghdorf.

Der Abg. v. Carlowitz, als Separat-Votant, bemerkt hierauf, daß die vorstehend ausgesprochene Ansicht, nachdem derselben auch noch ein anderes Deputationsmitglied beigetreten sei, nunmehr nicht als Votum separatum, sondern als Minoritäts-Gutachten zu betrachten sei.

Referent Bürgermeister Wehner: Hiermit wird auch der laut des Deputationsgutachtens von zwei Mitgliedern ge-

schehene Antrag in Verbindung zu setzen sein. Es heißt nämlich:

Zum Schluß endlich gestatten sich zwei Deputationsmitglieder in Bezugnahme auf die Einbringung der Kosten, welche durch Ausführung des vorgelegten Gesetzes für die Ortsgemeinden entstehen dürften und wegen Repartition der Beiträge Folgendes resp. zu bemerken und in Vorschlag zu bringen.

Die von Landgemeinden exemten Grundstücke, namentlich die Rittergüter, dürften durch diese Besteuerung sehr hart getroffen werden können, wenn sie nach dem Areal beizutragen angehalten würden; denn abgesehen davon, daß auf solchen Grundstücken in der Regel ein Platz zu Aufbewahrung der Leichen nicht fehlen dürfte, könnte es bei kleinen Parochien geschehen, daß das Rittergut, ohnerachtet es selten oder nie von den Leichenkammern Gebrauch machen dürfte, den größten Theil des Baues übernehmen müßte.

Um diesem Uebelstand vorzubeugen, scheint es am angemessensten, hier den ohnehin der Sache angemessenen Maßstab der Einwohnerzahl wenigstens zum Theil zu Grunde zu legen. Zwei Mitglieder der Deputation schlagen daher vor, am Schlusse des zweiten Abschnitts §. 10 folgende Einschaltung beizufügen:

„bei Vertheilung der Quoten unter die verschiedenen Gemeinden und exemten Grundstücke muß jedoch mindestens die eine Hälfte des Aufzubringenden nach Maßgabe der Einwohnerzahl repartirt werden.“

Referent Bürgermeister Wehner: Durch diesen Bericht sowohl als auch durch das Separat-Votum und die Motiven wird die Kammer nunmehr wohl in den Stand gesetzt sein, die allgemeine Debatte über die Anlegung von Leichenkammern eröffnen zu können.

Domherr D. Schilling: Ich muß mich allerdings gegen die im Separat-Voto, oder wie es nun nach dem Beitritt eines andern Deputationsmitgliedes genannt wird, Minoritätsgutachten ausgesprochenen Ansichten erklären. Es wird in diesem Minoritätsgutachten zweierlei gegen die Errichtung von Leichenkammern erinnert: Einmal, daß sie entbehrlich seien, und dann daß die Anlegung derselben, wegen des damit verbundenen Kostenaufwandes, nicht wohl ausführbar sei. Was den ersten Punkt anlangt, so läßt sich die Entbehrlichkeit der Leichenkammern im Allgemeinen gewiß nicht behaupten; vielmehr ist in den Motiven zum Gesetzentwurfe dargethan worden, daß Leichenkammern zur vollständigen Erreichung des polizeilichen Zweckes der Todtenschau nothwendig seien. Dem stimme ich vollkommen bei. Es könnte also nur von einer relativen Entbehrlichkeit die Rede sein; und diese scheint auch hier, namentlich in Bezug auf das platte Land, gemeint zu sein. Nun glaube ich aber, daß sich auch in dieser Beziehung schwerlich wird die Behauptung aufstellen lassen, auf dem Lande fehle es nicht an der nöthigen Räumlichkeit, um Leichen in besonderen Zimmern aufzubewahren, bis die Beerdigung erfolgen kann. Im Gegentheil glaube ich, daß es häufig an dem dazu erforderlichen Raume gebrechen werde; denn in vielen Bauerhäusern sind eben so wie in Städten, auch die klein-